KREIS UNNA

DER LANDRAT

17.12.2008 **Sitzungsvorlage Nr. 195/08**

Lernmittelfreiheit für Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna
– Bericht zur Durchführung des Kreistagsbeschlusses vom 3. Juni 2008 -

Gremien	Schulausschuss	**Sitzungsdatum**	12.01.2009
Organisationseinheit	Schulen und Bildung	**Berichterstattung**	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	40 , Schulen und Bildung	**Haushaltsjahr**	2009
Produktgruppen-Nr.		**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

Vorbemerkung

Das System der Lernmittelfreiheit im Lande NRW und die Auswirkungen auf Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna (Berufskollegs und Förderschulen) ist in der Sitzungsvorlage Nr. 078/08 ausführlich dargestellt. Insoweit wird auf die Vorlage verwiesen.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 3. Juni 2008 beschlossen:

1. Die Kosten für die Lernmittel werden für den genannten Personenkreis übernommen. Grundsatz bei der Beschaffung ist die sparsame Haushaltsführung.
2. Die Übernahme der Kosten für Lernmittel wird vorerst auf das Schuljahr 2008/09 befristet.
3. Für das Schuljahr 2009/10 strebt der Kreis Unna eine einvernehmliche Regelung mit den Städten und Gemeinden an.
4. In den Haushalt des Kreises sind für die Übernahme der Lernmittel bis zu 30.000 Euro einzustellen. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen anteiligen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltes 2008 sicherzustellen.

Die Schulverwaltung hat in Abstimmung mit den Schulen ein Verfahren entwickelt, mit dem kurzfristig die Beschaffung der Schulbücher im Eigenanteil möglich war (über die allgemeine Schulbuchbestellung des Schulträgeranteils). Alternativ wurden auch Erstattungen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vorgenommen, sofern die Bücher schon angeschafft waren.

In dieses Verfahren wurde der gesetzliche Befreiungstatbestand „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII“ aus Vereinfachungsgründen einbezogen.

Die Anträge und Erstattungen sind jetzt weitgehend abgeschlossen und es kann das nachfolgende Ergebnis vorgelegt werden:

Förderschulen

Anspruchgrundlage	Sonnen-schule	Karl-Brauckmann-Schule	Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Regenbogen-schule
SGB II (ALG)	6	41	62	48
Sozialhilfe SGV XII	2			
Asylbewerber-leistungsgesetz		17	4	
Jugendhilfe	2			
Kindergeldzuschlag/ Bundeskindergeldgesetz				
Gesamt:	**10**	**58**	**66**	**48**
Euro-Betrag:	75,16 €	715,14 €	421,57 €	576,00 €
Gesamtschülerzahlen	155	163	288	188
Anteil	6,5%	35,6%	22,9%	25,5%

Das Ergebnis entspricht den Schätzungen der Schulverwaltung.

Berufskollegs

Anspruchgrundlage	Hellweg BK	Märk. BK	Hansa BK	BK Werne	Lippe BK
SGB II (ALG)		4	4		11
Sozialhilfe SGV XII		1			3
Asylbewerber-leistungsgesetz		1			1
Jugendhilfe					
Kindergeldzuschlag/ Bundeskindergeldgesetz					
Gesamt:	**0**	**6**	**4**	**0**	**15**
Euro-Betrag:		256,30 €	177,18 €		525,06 €

Das Ergebnis entspricht in keiner Weise den Schätzungen und Erwartungen der Schulverwaltung, da der Anteil der Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten, die einen Anspruch hätten geltend machen können, zwar nicht exakt bekannt ist, aber auf jeden Fall deutlich über den beantragten Leistungen liegt.

Die zunächst nahe liegende Vermutung, die Regelung könnte in den Berufskollegs nicht ausreichend bekannt sein, wurde in einer Dienstbesprechung mit den Schulleitungen am 11. September 2008 erörtert. Von allen Schulleitungen wurde bestätigt, dass die Regelung in den Schulen umfassend weitergegeben worden ist.

Aufgrund der Inanspruchnahme von insgesamt ca. 2.800 Euro waren zusätzliche Haushaltsmittel nicht erforderlich. Die Aufwendungen konnten im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsansätze verbucht werden.

Ausblick

Änderungen der Vorschriften über die Lernmittelfreiheit im Lande NRW sind nach jetzigem Stand nicht zu erkennen.

Im Rahmen des „Bildungsgipfels“ am 22. Oktober 2008 wurde eine Regelung des Bundes angekündigt, allen hilfebedürftigen Kindern bis einschließlich der 10. Klasse jeweils zum Schuljahresbeginn einen Betrag von 100 Euro zukommen zu lassen.

Einen Austausch mit den Städten und Gemeinden darüber und über weitere Regelungen zur Lernmittelfreiheit hat es in der Schulträgerkonferenz am 29. Oktober 2008 gegeben. Eine Übersicht der für das jetzige Schuljahr gewährten Aufwendungen ist beigefügt.

Für weitere Maßnahmen in den Schuljahren ab 2009/10 sollte zunächst die Ausgestaltung der „100-Euro-Regelung“ abgewartet werden.

Mittlerweile liegt ein Regierungsentwurf für ein Familienleistungsgesetz vor. Inhalt dieses Gesetzesentwurfes ist auch eine Ergänzung des SGB II (§ 24 a) und SGB XII (§ 28 a): „Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und anderer Schulen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses wird bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zu Beginn eines Schuljahres eine zusätzlich Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro erbracht. Der zuständige Träger kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes sind folgende Bemerkungen für die Lernmittelfreiheit von Bedeutung:

„Die pauschale Leistung umfasst insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn. Von dieser Leistung unberührt bleibt die Verantwortung der Länder für die schulische Bildung im Rahmen der föderalen Aufgabenwahrnehmung.

Diese Leistung dient insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).“

Damit ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt die Einschätzung, dass das System der Lernmittelfreiheit in den Ländern nicht berührt werden soll (es bleibt also bei den Regelungen im SchulG und bei den Schulträgern) und die zusätzlichen Leistungen von 100 Euro nicht für den Lernmittel-Eigenanteil zur Verfügung stehen sollen.

Warum diese zusätzlichen Leistungen nur bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 erfolgen sollen und damit die Oberstufen der Gesamtschulen und Gymnasien und offensichtlich auch alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen nicht umfassen sollen, wird mit fehlenden finanziellen Mitteln begründet.

Um eine sorgfältige Abwicklung für das Schuljahr 2009/2010 vornehmen zu können, sollte eine Entscheidung des Schulträgers über die Übernahme von Eigenanteilen rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres getroffen werden.

Sollte sich die Inanspruchnahme auf dem Niveau des Schuljahres 2008/09 bewegen, kann die Abwicklung im Rahmen der Ansätze für das Jahr 2009 erfolgen.

Die Abstimmung mit den anderen Schulträgern wird im Jahre 2009 in der Schulträgerkonferenz fortgesetzt.

Anlage

((ABES))